

18.075 s Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich. Änderung

Korrektur der Fahne 18.075-1
(Betrifft nur die Ausgabenbremse)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

**Anträge der Finanzkommission
des Ständerates**

vom 28. September 2018

vom 18. Oktober 2018

*Zustimmung zum Entwurf, wo nichts
vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über den Finanz- und
Lastenausgleich
(FiLaG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 28. September 2018',
beschliesst:*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003² über den Finanz- und Lastenausgleich wird wie folgt geändert:

Art. 3 Ressourcenpotenzial**Art. 3 Abs. 3 zweiter und dritter Satz**

¹ Das Ressourcenpotenzial eines Kantons ist der Wert seiner fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen.

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a. der steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer;
- b. der Vermögen der natürlichen Personen;
- c. der steuerbaren Gewinne der juristischen Personen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

³ Der Bundesrat legt einen einheitlichen Abzug (Freibetrag) von den Einkommen fest. Er berücksichtigt bei den Vermögen nur den Zuwachs und trägt bei den Gewinnen der reduzierten Besteuerung der steuerlich privilegierten Gesellschaften Rechnung.

3 ...

... Bei den Vermögen der natürlichen Personen berücksichtigt er die im Vergleich zu den Einkommen unterschiedliche steuerliche Ausschöpfung. Bei den Gewinnen berücksichtigt er die reduzierte Besteuerung der steuerlich privilegierten Gesellschaften.

⁴ Er ermittelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen jährlich das Ressourcenpotenzial jedes Kantons pro Kopf seiner Einwohnerinnen und Einwohner auf Grund der Zahlen der letzten drei verfügbaren Jahre.

⁵ Kantone, deren Ressourcenpotenzial pro Kopf über dem schweizerischen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenstark. Kantone, deren Ressourcenpotenzial pro Kopf unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenschwach.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 3a Festlegung und Verteilung der Mittel des Ressourcenausgleichs

Art. 3a ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Der Bundesrat legt die Auszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone jährlich aufgrund ihres Ressourcenpotenzials pro Kopf fest.

² Die Auszahlungen berechnen sich wie folgt:

- a. Kantone, deren Ressourcenpotenzial pro Kopf unter 70 Prozent des schweizerischen Mittels liegt, erhalten Leistungen aus dem Ressourcenausgleich, sodass ihr Ressourcenpotenzial pro Kopf nach dem Ausgleich 86,5 Prozent des schweizerischen Mittels erreicht.
- b. Für die Kantone, deren Ressourcenpotenzial pro Kopf zwischen 70 und 100 Prozent des schweizerischen Mittels liegt, werden die Leistungen aus dem Ressourcenausgleich progressiv mit abnehmender Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial und dem schweizerischen Durchschnitt reduziert. Erzielt ein Kanton mit einem Ressourcenpotenzial von 70 Prozent eine zusätzliche Einheit des standardisierten Steuerertrags, so reduzieren sich die Leistungen um 90 Prozent dieser Einheit.
- c. Die sich aus dem Ressourcenpotenzial pro Kopf ergebende Rangfolge der Kantone darf durch den Ressourcenausgleich nicht verändert werden.

³ Die Mittel werden den Kantonen ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 4 Finanzierung des Ressourcenausgleichs

Art. 4 Abs. 2 und 3

Art. 4 ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Die ressourcenstarken Kantone und der Bund stellen die Mittel für den Ressourcenausgleich zur Verfügung.

Geltendes Recht

² Die jährliche Gesamtleistung der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich beträgt mindestens zwei Drittel und höchstens 80 Prozent der Leistungen des Bundes.

Art. 5 Festlegung der Mittel für den Ressourcenausgleich

¹ Die Bundesversammlung legt mit einem dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss jeweils für vier Jahre den Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone und denjenigen des Bundes an den Ressourcenausgleich fest. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts (Art. 18) und hält am Ziel fest, international konkurrenzfähige Steuersätze in den Kantonen zu erhalten.

² Der Bundesrat passt für das zweite, dritte und vierte Jahr den Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone an die Entwicklung des Ressourcenpotenzials dieser Kantone und den Grundbeitrag des Bundes an die Entwicklung des Ressourcenpotenzials aller Kantone an.

³ Die ressourcenstarken Kantone entrichten pro Einwohnerin oder Einwohner einen einheitlichen Prozentsatz der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem schweizerischen Durchschnitt.

Bundesrat

² Die jährliche Gesamtleistung der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich beträgt zwei Drittel der Leistungen des Bundes.

³ Die ressourcenstarken Kantone entrichten pro Einwohnerin oder Einwohner einen einheitlichen Prozentsatz der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotenzial pro Kopf und dem schweizerischen Durchschnitt.

Art. 5
*Aufgehoben***Kommission des Ständerates**

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 6** Verteilung der Mittel des Ressourcen-
ausgleichs**Art. 6**
Aufgehoben

¹ Der Bundesrat legt die Verteilung der Mittel auf die ressourcenschwachen Kantone jährlich auf Grund ihres Ressourcenpotenzials und der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner fest. Der Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner steigt progressiv mit zunehmender Differenz zwischen den massgebenden eigenen Ressourcen eines Kantons und dem schweizerischen Durchschnitt. Die Rangfolge der Kantone darf durch den Ressourcenausgleich nicht verändert werden.

² Die Mittel werden den Kantonen ohne Zweckbindung ausgerichtet.

³ Zusammen mit den Leistungen aus dem Ressourcenausgleich wird angestrebt, dass die massgebenden eigenen Ressourcen jedes Kantons pro Einwohnerin oder Einwohner mindestens 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts erreichen.

Art. 8 Soziodemografischer Lastenausgleich **Art. 8 Abs. 2 Bst. c–e**

¹ Der Bund gewährt den Kantonen, die durch ihre soziodemografische Situation übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

² Kennzeichen für eine hohe Belastung sind insbesondere überdurchschnittlich hohe Anteile an:

² ...

- a. in Armut lebenden Menschen;
- b. Hochbetagten;
- c. Jugendlichen mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen;
- d. Arbeitslosen;
- e. Suchtmittelabhängigen;
- f. Ausländerinnen und Ausländern, die zur Integration Unterstützung brauchen.

*c. Aufgehoben**d. Aufgehoben**e. Aufgehoben*

³ Zusätzlich ist der besonderen Belastung der Kernstädte von grossen Agglomerationen Rechnung zu tragen.

Geltendes Recht**Art. 9** Festlegung und Verteilung der Mittel

¹ Die Bundesversammlung legt mit einem dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss jeweils für vier Jahre je einen Grundbeitrag für den geografisch-topografischen und für den soziodemografischen Lastenausgleich fest. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse des Wirkungsberichts (Art. 18).

² Der Bundesrat passt die Mittel für das zweite, dritte und vierte Jahr an die Teuerung an.

³ Er legt die Kriterien zur Verteilung der Mittel nach Anhörung der Kantone fest.

⁴ Die Mittel werden den Kantonen ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 19 Härteausgleich

¹ Der Bund und die Kantone stellen die finanziellen Mittel zur Verfügung, mit denen für ressourcenschwache Kantone Härten aufgefangen werden, die sich aus dem Übergang vom bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem ergeben. Der Lastenausgleich im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird dabei nicht berücksichtigt.

² Der Bund finanziert den Härteausgleich zu zwei Dritteln, die Kantone zu einem Drittel.

Bundesrat**Art. 9 Abs. 1–2^{bis}**

¹ Der Beitrag an den geografisch-topografischen Lastenausgleich im Jahr 2020 entspricht dem Beitrag für das Jahr 2019 von 361 806 484 Franken angepasst um die Teuerung gegenüber dem Vorjahresmonat im April 2019. Der Bundesrat passt die Beiträge für die nachfolgenden Jahre entsprechend an die Teuerung an.

² Der Beitrag an den soziodemografischen Lastenausgleich im Jahr 2020 entspricht dem Beitrag für das Jahr 2019 von 361 806 484 Franken, angepasst um die Teuerung gegenüber dem Vorjahresmonat im April 2019. Der Bundesrat passt die Beiträge für die nachfolgenden Jahre entsprechend an die Teuerung an.

^{2bis} Die Beiträge an den soziodemografischen Lastenausgleich erhöhen sich im Jahr 2021 um 80 Millionen Franken und ab 2022 dauerhaft um 140 Millionen Franken. Diese Erhöhung wird nicht an die Teuerung angepasst.

Art. 19 Abs. 8**Kommission des Ständerates****Art. 9** ▽ **Ausgabenbremse****Mehrheit****Minderheit** (Fournier, Levrat)

^{2bis} Die Beiträge an den soziodemografischen Lastenausgleich erhöhen sich im Jahr 2021 um 80 Millionen Franken und im Zeitraum von 2022 bis 2025 um 140 Millionen Franken. Diese Erhöhung wird nicht an die Teuerung angepasst.

(siehe Art. 19c Abs. 2)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Die Bundesversammlung legt mit einem dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss die anfängliche Höhe des Härteausgleiches fest. Dieser Anfangsbetrag bleibt während acht Jahren fest und verringert sich anschliessend um je 5 Prozent pro Jahr. Der Anfangsbeitrag jedes Kantons wird auf Grund der Zahl seiner Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt.

⁴ Die Bundesversammlung beschliesst mit einem dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss über die ganze oder teilweise Aufhebung des Härteausgleichs, wenn sich dessen Weiterführung auf Grund der Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts als nicht oder nicht mehr vollumfänglich notwendig erweist.

⁵ Der Bundesrat regelt die Verteilung der Mittel unter den Kantonen nach Massgabe ihres Ressourcenpotenzials und der Ergebnisse der finanziellen Bilanz aus dem Übergang vom bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem. Er hört vorgängig die Kantone an. Der Lastenausgleich im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird dabei nicht berücksichtigt.

⁶ Ein Kanton verliert seinen Anspruch auf den Härteausgleich, wenn sein Ressourcenpotenzial über den schweizerischen Durchschnitt steigt.

⁷ Die Mittel werden den Kantonen ohne Zweckbindung ausgerichtet.

⁸ Bei der Überprüfung der Erreichung des Mindestausstattungsziels gemäss Artikel 6 Absatz 3 werden die Leistungen aus dem Härteausgleich mitberücksichtigt.

⁸ *Aufgehoben*

Art. 19a Festlegung des Ausgleichs in den Jahren 2020 und 2021

¹ In Abweichung von Artikel 3a Absatz 2 Buchstabe a beträgt im Jahr 2020 das Ressourcenpotenzial pro Kopf der Kantone, die vor Ausgleich weniger als 70 Prozent des

Art. 19a ▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

schweizerischen Mittels erreichen, nach Ausgleich genau 87,7 Prozent des schweizerischen Mittels.

² Im Jahr 2021 beträgt dieses genau 87,1 Prozent des schweizerischen Mittels.

Art. 19b Wirksamkeitsbericht 2020–2025

In Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 legt der Bundesrat der Bundesversammlung im Jahr 2024 einen Wirksamkeitsbericht vor, der den Zeitraum von 2020–2025 umfasst.

Art. 19c Temporäre Abfederungsmassnahmen zugunsten der ressourcenschwachen Kantone

¹ Der Bund stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung, mit denen in den Jahren 2021–2025 für die ressourcenschwachen Kantone Veränderungen der Ausgleichszahlungen abgedeckt werden, die sich aus dem Übergang vom bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem ergeben.

² Die Mittel nach Absatz 1 betragen für das Jahr:

- a. 2021: 80 Millionen;
- b. 2022: 200 Millionen;
- c. 2023: 160 Millionen;
- d. 2024: 120 Millionen;
- e. 2025: 80 Millionen.

³ Die Mittel nach Absatz 1 werden an die ressourcenschwachen Kantone pro Kopf der Bevölkerung verteilt. Ein Kanton verliert seinen Anspruch, wenn sein Ressourcenpotenzial über den schweizerischen Durchschnitt steigt.

Art. 19c ▽ **Ausgabenbremse**

Mehrheit**Mehrheit****Minderheit** (Fournier, ...)

² Die Mittel nach Absatz 1 betragen:

- a. für das Jahr 2021 80 Millionen Franken;
- b. für den Zeitraum 2022 bis 2025 140 Millionen Franken pro Jahr.

(siehe Art. 9 Abs. 2^{bis})

Minderheit (Fournier, Levrat)

³ Die Mittel nach Absatz 1 werden an die ressourcenschwachen Kantone entsprechend den Verlusten verteilt, die sich für diese aus der Einführung der neuen Referenzwerte in Artikel 3a Absatz 2 ergeben. Ein Kanton verliert

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Er erlangt den Anspruch nicht wieder, wenn er ressourcenschwach wird. Die entsprechenden Mittel werden unter den verbleibenden ressourcenschwachen Kantonen aufgeteilt.

Art. 20 Subventionsrecht**Art. 20**

Soweit der neue Finanzausgleich eine finanzielle Entlastung des Bundes vorsieht, gilt:

Aufgehoben

- a. Gesuche um Finanzhilfen und Abgeltungen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, aber vor Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs im betreffenden Beitragsbereich eingereicht wurden, werden nach dem im Zeitpunkt der Zusage geltenden Recht beurteilt.
- b. Vor dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs vom Bund rechtskräftig zugesicherte Beitragsleistungen für Vorhaben, die erst nach dem Inkrafttreten in Angriff genommen werden, sind nur noch geschuldet, wenn die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten unterbreitet wird.

Art. 22 Verlängerung der Geltungsdauer der Bundesbeschlüsse nach den Artikeln 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1**Art. 22**
Aufgehoben

¹ Verzögert sich das Inkrafttreten eines neuen Bundesbeschlusses nach den Artikeln 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1, so verlängert sich die Geltungsdauer des geltenden Bundesbeschlusses bis zum Inkrafttreten des nachfolgenden Bundesbeschlusses, höchstens jedoch um zwei Jahre.

² Der Bundesrat kann die Mittel für die Dauer der Verlängerung gemäss den Artikeln 5 Absatz 2 und 9 Absatz 2 anpassen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.